

[Handwritten signature]
7. JAN. 2007
15

99 Cs 206 Js 2140/05 – 3653/06

Im Namen des Volkes

Urteil

mit Kl. Das Urteil – Der Strafsatz
ist rechtskräftig
seit dem 01.08.2007
Dortmund, den 2. AUG. 2007
[Signature]
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

In der Strafsache gegen den
geboren am
wohnhaft

wegen Verkehrsvergehens

hat das Amtsgericht Dortmund in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.12.2006, an der
teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht
als Richterin,

Referendarin
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Reissenberger,
als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Heidenreich,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der
Landeskasse zur Last.

-2-

Gründe:

Der Angeklagte ist als Geschäftsführer tätig.

Ihm war vorgeworfen worden, es am 05.10.2005 in Dortmund fahrlässig gestattet zu haben, daß der gesondert verfolgte mit dem Lkw der Firma des Angeklagten auf öffentlichen Straßen ohne Fahrerlaubnis fuhr.

Dieser Vorwurf konnte in der Hauptverhandlung nicht mit der zur Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, er habe dem weder einen Lkw überlassen noch ihm Fahrzeugschlüssel ausgehändigt noch habe er von dessen Fahrt mit dem Lkw überhaupt Kenntnis gehabt. sei Subunternehmer und baue Gerüste für seine Firma auf. Der Ablauf sei so gewesen, daß er sämtlichen Fahrern morgens die Lkws und die Schlüssel übergeben habe. Der Lkw für sei von einem Mitarbeiter abgeholt und auftragsgemäß zur Baustelle gefahren worden. Daß sich nachmittags dann selbst ans Steuer gesetzt habe, habe er weder gewußt noch gestattet. Noch nie habe vom Gelände einen Wagen abgeholt.

Diese Einlassung ist dem Angeklagten nicht mit der gebotenen Sicherheit zu widerlegen.

Der gesondert verfolgte hat als Zeuge ausgesagt, sein Fahrer, der den Wagen vom Hof des Angeklagten morgens abgeholt habe, habe ohne Absprache früher Feierabend gemacht, sodaß durch diesen der Wagen nicht mehr zurückgefahren werden konnte, was zunächst beabsichtigt war. Da habe er sich eben ans Steuer gesetzt, um das Fahrzeug zum Betriebsgelände der Firma zurückzufahren. Der Angeklagte habe nicht gewußt, daß er fahren würde.

Das Gericht hält die Aussage des Zeugen für glaubhaft trotz seines eigenen Tatbeitrages. Er hat die Situation auf der Baustelle durch den unplanmäßigen Abgang seines Mitarbeiters lebensnah und nachvollziehbar beschrieben.

Danch war dem Angeklagten keine Sorgfaltspflichtverletzung im Umgang mit seinen Fahrzeugen nachzuweisen und er daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

65
47

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Rei - l.